

Anlage 2

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Im Stavenhof
von : Eigelstein
bis : Gereonswall
Stadtteil : Altstadt/Nord
Stadtbezirk : 1

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Beleuchtungsanlage besteht überwiegend aus Überspannungsseilen mit Langfeldleuchten und ist über 45 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Darüber hinaus entspricht die alte Anlage nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die alte Beleuchtungsanlage wird demontiert und durch Normmasten, Nennhöhe 6,00 m und Bogenauslegern mit Cityleuchten vom Typ Vulkan ersetzt.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 18.200,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70%):

12.800,00 EUR

Die Straße Im Stavenhof ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Sie dient als Einbahnstraße und verkehrsberuhigte Straße (Verkehrszeichen 325.1) lediglich der Erreichbarkeit der anliegenden Grundstücke. Eine den Verkehr weiterführende Funktion hat sie nicht.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

12.800,00 EUR : 5.327 m² = rd. 2,40 EUR

Mit den Arbeiten wurde im April 2017 begonnen. Die Satzung tritt daher bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.04.2017 in Kraft.

Anlage 3

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Luxemburger Straße
von : Hochstadenstraße / Trierer Straße
bis : Universitätsstraße / Weißhausstraße
Stadtteile : Neustadt/Süd und Sülz
Stadtbezirke : 1 und 3

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Beleuchtungsanlage besteht überwiegend aus Überspannungsseilen mit Langfeldleuchten und ist über 45 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Darüber hinaus entspricht die alte Anlage nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die alte Beleuchtungsanlage wird demontiert und durch Normmasten, Nennhöhe 10,00 m mit Bogenauslegern und LED-Hängeleuchten ersetzt.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 536.200,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Hauptverkehrsstraße (30 %):

160.900,00 EUR

Die Luxemburger Straße ist als Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Es handelt sich um eine klassifizierte Straße (B265), die sowohl dem innerörtlichen als auch dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

160.900,00 EUR : 182.892 m² = rd. 0,90 EUR

Mit den Arbeiten wird voraussichtlich in den Sommerferien 2017 begonnen. Die Satzung tritt daher bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.07.2017 in Kraft.

Anlage 4

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : An den Kaulen
von : Bitterstraße
bis : Dornstraße
Stadtteil : Worringen
Stadtbezirk : 6

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtungen:

Die vorhandene Fahrbahn ist 48 Jahre alt und weist alters- und nutzungsbedingt erhebliche Schäden auf. Es gibt zahlreiche überwiegend alte Flickstellen, Risse, Absackungen, Schlaglöcher und schadhafte Schachtanschlussbereiche. Um die Fahrgeschwindigkeit zu reduzieren, sind in regelmäßigen Abständen Fahrbahneinengungen vorhanden, bei denen die seinerzeit verwendeten Klebebordsteine überwiegend bereits zerstört sind.

Die Straßenentwässerung erfolgt über teilweise nur noch eingeschränkt funktionstüchtige Gussasphaltrinnen in Rostsinkkästen.

Vor der Grundschule befinden sich baulich hergestellte Senkrechtparkflächen. Deren Asphaltbefestigung weist erhebliche Schäden in Form von Rissen und Ausbrüchen auf. Bei der Erneuerung der Parkflächen wird die Asphaltdecke durch eine Betonpflasterdecke ersetzt.

Die in der Straße vorhandenen gepflasterten Längsparkflächen sind in gutem Zustand und bleiben unangetastet.

Im Zuge der Baumaßnahme wird auch der Gehweg punktuell instand gesetzt. Da hier jedoch keine durchgehende Erneuerung notwendig ist, lösen die Arbeiten am Gehweg keine Beitragspflicht der Anlieger aus.

Maßnahme:

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht und Schottertragschicht, Herstellung einer Rinnenführung sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.

Erneuerung der Parkflächen vor der Schule (An den Kaulen 62 – 64) durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht sowie Einbau von Bordsteinen.

Kosten (geschätzt):	Ausbaukosten	Anliegeranteil
Fahrbahn:	330.000,00 EUR	165.000,00 EUR (50 %)
Parkflächen:	27.000,00 EUR	19.000,00 EUR (70 %)
Summen:	357.000,00 EUR	184.000,00 EUR

Die Straße An den Kaulen ist aufgrund ihrer Lage und Verkehrsbedeutung als Haupteinzelverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Neben den parallel verlaufenden Straßen Lievergesberg und Bitterstraße verbindet auch die Straße An den Kaulen die Dornstraße und die Hackenbroicher Straße miteinander. Da die Straße An den Kaulen jedoch als einzige auch dem öffentlichen Personennahverkehr in Form von 2 Buslinien dient, unter anderem deshalb auch in einer höheren Bauklasse ausgebaut wird und sie damit die wichtigste der 3 Verbindungsstraßen ist, geht ihre Funktion über die einer Anliegerstraße hinaus, weshalb sie als Haupteinzelverkehrsstraße einzustufen ist.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

184.000,00 EUR : 37.551 m² = rd. 4,90 EUR

Mit den Arbeiten wird voraussichtlich im September 2017 begonnen. Die Satzung tritt daher bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.09.2017 in Kraft.

Anlage 5

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Kriegerhofstraße
von : Arenzhofstraße (westliche Einmündung)
bis : Feldblumenweg
Stadtteil : Fühlingen
Stadtbezirk : 6

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtungen:

Nach der Bebauung der Grundstücke Kriegerhofstr. 4 – 8 bestand die Notwendigkeit der Herstellung eines bis dahin auf der Nordseite nicht vorhandenen Gehweges. Die ungenutzte städtische Fläche befand sich bereits im Eigentum der Stadt Köln und war breiter, als es für die Herstellung des nördlichen Gehweges notwendig war. Daher konnte neben der Herstellung des Gehweges auch die nördliche Bordsteinflucht der Fahrbahn zurückgenommen werden, wodurch Platz für die erstmalige Herstellung von Parkflächen auf der Südseite geschaffen wurde.

Im Zuge der Herstellung des Gehweges auf der Südseite wurde auch der südliche Gehweg erneuert. Da dieser jedoch noch nicht sanierungsbedürftig war, lösen diese Arbeiten keine Beitragspflicht der Anlieger aus.

Der Ausbau dieses Straßenabschnittes erfolgte in 2 Schritten. Zunächst wurde nach Abschluss der Hochbebauung im Jahr 2014 als Sofortmaßnahme der Gehweg auf der Nordseite hergestellt. Im Zuge der nicht beitragsfähigen Erneuerung der Fahrbahndecke in der Kriegerhofstraße und der erstmaligen Herstellung der Erschließungsanlage Am Kutzpfädchen folgte dann im Jahr 2016 die Herstellung der Parkflächen auf der Südseite.

Maßnahme:

Herstellung eines Gehweges auf der Nordseite von Haus-Nr. 4 bis Feldblumenweg durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht sowie Erneuerung der Bordsteine.

Herstellung von Parkflächen auf der Südseite durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht sowie Einbau von Bordsteinen.

Kosten:	Ausbaukosten	Anliegeranteil
Gehweg Nordseite (tatsächl. Kosten):	19.700,00 EUR	12.800,00 EUR (65 %)
Parkflächen Südseite (geschätzt, da Rechnung noch nicht vorliegt):	8,600,00 EUR	6.000,00 EUR (70 %)
Summen:	28.300,00 EUR	18.800,00 EUR

Die Kriegerhofstraße ist als Haupteerschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Neben der Erschließung der angrenzenden Grundstücke dient die Kriegerhofstraße östlich der Neusser Landstraße auch der Anbindung des Wohngebietes mit den Straßen Am Kutzpfädchen (und dem dort angrenzenden Sportplatz), Kasseler Weg und Arenzhofstraße an das weiterführende Verkehrsnetz. Die Verkehrsfunktion der Kriegerhofstraße geht damit über die einer reinen Anliegerstraße hinaus.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

18.800,00 EUR : 6.861 m² = rd. 2,80 EUR

Mit den Arbeiten wurde im Januar 2014 begonnen. Die Satzung tritt daher bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Anlage 6

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Kiefernweg
von : St.-Anno-Straße
bis : Hermann-Löns-Straße
Stadtteil : Gregel
Stadtbezirk : 7

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtungen:

Die Bezirksvertretung Porz hat am 19.04.2016 und der Finanzausschuss am 09.05.2016 die Generalinstandsetzung des Kiefernweges beschlossen (Vorlagen-Nr. 3755/2016). Mit der Satzungsvorlage erfolgt die beitragsrechtliche Umsetzung als Grundlage zur späteren Erhebung von Straßenbaubeiträgen.

Die Fahrbahn ist 61 Jahre alt und befindet sich in einem schlechten Zustand. Sie weist alters- und nutzungsbedingt zahlreiche Schäden in Form von Rissen, Schlaglöchern und Absackungen auf. Insgesamt besteht dringender Sanierungsbedarf. Im Zuge der Maßnahme sollen auch die Entwässerungsverhältnisse optimiert werden (Entwässerungsrinne und Sinkkästen).

Der Gehweg ist 61 Jahre alt und besteht mit Ausnahme von kleineren gepflasterten Bereichen aus Asphaltbelägen unterschiedlichen Alters und Güte. Sie weisen zahlreiche Risse, Abplatzungen und Unebenheiten auf, die zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit führen. Eine Sanierung des Gehweges ist dringend erforderlich.

Die vorhandene Straßenbeleuchtung besteht aus Stahlmasten mit Aufsatzleuchten. Sie ist über 47 Jahre alt und entspricht nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien. Im Zuge der Generalsanierung wird die alte Beleuchtungsanlage demontiert und durch Normmasten, Nennhöhe 6 m und Ansatzleuchten vom Typ Iridium LED ersetzt. Dadurch wird sich die Ausleuchtung der Straße verbessern.

Den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Eigentümern wurde bereits in der Informationsveranstaltung am 24.02.2015 mitgeteilt, dass die Erneuerung der vorhandenen Straßenanlagen eine Straßenbaubeitragspflicht auslöst.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Gehwege durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschuttschicht sowie Einbau von Bordsteinen in Teilbereichen.

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschuttschicht bzw. im Bereich von Haus-Nr. 10 – 14 durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschuttschicht, Herstellung einer Rinnenführung sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.

Herstellung von Parkflächen im Bereich von Haus-Nr. 10 – 14 durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschuttschicht.

Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

Kosten (geschätzt):	Ausbaukosten	Anliegeranteil	
Fahrbahn:	411.000,00 EUR	206.000,00 EUR	(50 %)
Gehwege:	217.000,00 EUR	142.000,00 EUR	(65 %)
Parkflächen:	48.000,00 EUR	34.000,00 EUR	(70 %)
Beleuchtung:	31.000,00 EUR	16.000,00 EUR	(50 %)
Summen:	707.000,00 EUR	398.000,00 EUR	

Der Kiefernweg ist als Haupteerschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Eine Verkehrszählung im Jahr 2015 ergab, dass der tägliche durchfließende Straßenverkehr zu 8 % aus Schwerlastverkehr besteht, welcher mangels entsprechender Anlieger im Kiefernweg nicht dem Anliegerverkehr zuzuordnen ist. Aus diesem Grund wurde auch von einem Umbau in eine verkehrsberuhigte Mischverkehrsfläche abgesehen. Neben der Erschließung der angrenzenden Grundstücke dient der Kiefernweg also auch der Weiterleitung des Verkehrs, so dass seine Verkehrsfunktion über die einer reinen Anliegerstraße hinausgeht.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

398.000,00 EUR : 27.557 m² = rd. 14,40 EUR

Mit den Arbeiten wird frühestens im Juni 2017 begonnen. Die Satzung tritt daher bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.06.2017 in Kraft.

Anlage 7

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Kornblumenweg
von : Grenze Bebauungsplan 77369.03.001 (Im Bodesfeld)
bis : Heidestraße
Stadtteil : Wahn
Stadtbezirk : 7

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die vorhandene Beleuchtungsanlage besteht überwiegend aus Langfeldleuchten an Peitschenmasten und ist über 46 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Die alte Anlage ist sanierungsbedürftig und entspricht auch nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die alte Beleuchtungsanlage wird demontiert und durch Normmasten, Nennhöhe 6 m und Kofferleuchten vom Typ Iridium LED ersetzt. Bereits vorhandene Normmasten werden bei der Sanierung weiterverwendet und mit neuen Leuchtkörpern versehen.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtkörper.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 20.230,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70%):

14.200,00 EUR

Der Kornblumenweg ist aufgrund seiner Lage und Verkehrsbedeutung als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Er liegt in einem Wohngebiet, das von den Hauptverkehrsstraßen Frankfurter Straße und Heidestraße umgeben ist. Der Kornblumenweg endet durch eine Abpollerung an der Heidestraße als Sackgasse und besitzt somit keine Verteilfunktion. Er dient nahezu ausschließlich der Erschließung der an ihn angrenzenden Grundstücke.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

14.200,00 EUR : 20.145 m² = rd. 0,70 EUR

Mit den Arbeiten soll noch im Mai 2017 begonnen werden. Die Satzung tritt daher bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.05.2017 in Kraft.

Anlage 8

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Kornblumenweg
von : Grenze Bebauungsplan 77369.03.001 (Im Bodesfeld)
bis : Adolph-Kolping-Straße
Stadtteil : Wahn
Stadtbezirk : 7

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Der westliche Gehweg ist geschätzt weit über 40 Jahre alt und besteht mit Ausnahme eines ca. 6 m langen gepflasterten Teilstückes aus Asphaltbelägen unterschiedlicher Art und Güte. Der Gehweg weist zahlreiche Risse, Abplatzungen und Unebenheiten auf, die zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit führen. Zum Teil fehlt der hintere Randabschluss. Es kam bereits zu Bürgerbeschwerden. Der Unterbau entspricht nicht mehr den derzeit gültigen Richtlinien. Bei der dringend erforderlich Sanierung des westlichen Gehweges sollen die Bordsteine im Wesentlichen erhalten bleiben und nur dort ersetzt werden, wo es notwendig ist.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung des westlichen Gehweges durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht sowie Erneuerung der Bordsteine in Teilbereichen.

Kosten des Ausbaus (geschätzt)	51.000,00 EUR
--------------------------------	---------------

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70%):

35.700,00 EUR

Der Kornblumenweg ist aufgrund seiner Lage und Verkehrsbedeutung als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Er liegt in einem Wohngebiet, das von den Hauptverkehrsstraßen Frankfurter Straße und Heidestraße umgeben ist. Der Kornblumenweg endet durch eine Abpollerung an der Heidestraße als Sackgasse und besitzt somit keine Verteilfunktion. Er dient nahezu ausschließlich der Erschließung der an ihn angrenzenden Grundstücke.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

35.700,00 EUR : 15.532 m² = rd. 2,30 EUR

Mit den Arbeiten soll noch im Mai 2017 begonnen werden. Die Satzung tritt daher bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.05.2017 in Kraft.

Anlage 9

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Manteuffelstraße
von : Johann-Classen-Straße
bis : Remscheider Straße
Stadtteil : Kalk
Stadtbezirk : 8

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Beleuchtungsanlage bestand aus Peitschenmasten teils mit Langfeldleuchten, teils mit Ansatzleuchten und war 45 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer war abgelaufen. Darüber hinaus war die alte Anlage sanierungsbedürftig und entsprach nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die alte Beleuchtungsanlage wurde demontiert und durch Normmaste, Nennhöhe 6 m und Ansatzleuchten vom Typ Iridium³ LED ersetzt.

Durch Fremdeinwirkung wurden ein Mast und zwei Leuchten beschädigt. Die Kosten für deren Erneuerung werden vom Schädiger getragen und sind daher nicht im geschätzten Aufwand enthalten.

Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

Kosten des Ausbaus (geschätzt, da Rechnung noch nicht vorliegt): 20.300,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %):

14.300,00 EUR

Die Manteuffelstraße ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragsatzung einzustufen. Sie liegt innerhalb eines Wohnviertels, das von der Kalk-Mülheimer-Straße und der Eythstraße begrenzt wird. Eine besondere Verteil- oder Verbindungsfunktion kommt der Manteuffelstraße nicht zu. Der Verkehr innerhalb des Viertels wird von der parallel verlaufenden Buchforststraße aufgenommen. Die Manteuffelstraße dient damit überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

14.300,00 EUR : 21.014 m² = rd. 0,70 EUR

Mit den Arbeiten wurde im Januar 2017 begonnen. Die Satzung tritt daher bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Anlage 10

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Hacketäuerstraße einschließlich Stichstraße
von : Von-Sparr-Straße
bis : Tiefentalstraße
Stadtteil : Mülheim
Stadtbezirk : 9

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

An etwa 2/3 des Mischwasserkanals (Betonrohrkanal) im Hauptzug der Hacketäuerstraße wurden erhebliche bauliche Mängel festgestellt. Aufgrund des Schadensausmaßes und des Alters der betroffenen Kanalteilstücke (Baujahr 1921 bzw. 1923) ist eine Erneuerung erforderlich.

Im verbleibenden Drittel besteht der Mischwasserkanal aus Steinzeug. Hier besteht derzeit kein Erneuerungsbedarf.

Von der Hacketäuerstraße geht eine Stichstraße ab, die aufgrund ihrer geringen Länge von lediglich 42 m beitragsrechtlich ein unselbstständiges Anhängsel der Hacketäuerstraße ist.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenentwässerung von Von-Sparr-Straße bis Höhe des Grundstückes Hacketäuerstr. 42 – 50 und von Höhe des Grundstückes Hacketäuerstr. 70 bis Tiefentalstraße durch Erneuerung des Mischwasserkanals sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

Kosten des Ausbaus (geschätzt):

Herstellung des Mischwasserkanals:	304.500,00 EUR
Davon beitragsfähig unter Berücksichtigung des Kostenanteils der Straßenentwässerung von 46 % an den Kanalbaukosten:	140.100,00 EUR
zuzüglich Kosten der Straßenabläufe:	36.800,00 EUR
Kostenanteil der Straßenentwässerung:	176.900,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Haupterschließungsstraße (50 %):

88.500,00 EUR

Die Hacketäuerstraße ist als Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Zusammen mit dem nordwestlichen Teil der Tiefentalstraße kommt ihr neben der Erschließung der angrenzenden Grundstücke auch die Aufgabe zu, den Verkehr im Wohngebiet östlich des Clevischen Rings zwischen Berliner Straße und Mülheimer Zubringer zu verteilen.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

88.500,00 EUR : 21.304 m² = rd. 4,20 EUR

Mit den Arbeiten wird voraussichtlich im Juli 2017 begonnen. Die Satzung tritt daher bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.07.2017 in Kraft.

Anlage 11

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Tiefentalstraße
von : Berliner Straße
bis : Hacketäuerstraße
Stadtteil : Mülheim
Stadtbezirk : 9

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

An dem Mischwasserkanal in der Tiefentalstraße wurden erhebliche bauliche Mängel festgestellt. Aufgrund des Schadensausmaßes und des Alters des Kanals (Baujahr 1949) ist eine Erneuerung erforderlich.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

Kosten des Ausbaus (geschätzt):

Herstellung des Mischwasserkanals:	234.300,00 EUR
Davon beitragsfähig unter Berücksichtigung des Kostenanteils der Straßenentwässerung von 46 % an den Kanalbaukosten:	107.800,00 EUR
zuzüglich Kosten der Straßenabläufe:	33.600,00 EUR
Kostenanteil der Straßenentwässerung:	141.400,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %):

99.000,00 EUR

Die Tiefentalstraße ist in dem hier in Rede stehenden Abschnitt als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Sie dient ganz überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke. Erst nordwestlich der Hacketäuerstraße hat die Tiefentalstraße zusammen mit der Hacketäuerstraße eine Verkehrsbedeutung, die über die einer Anliegerstraße hinausgeht.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

99.000,00 EUR : 9.898 m² = rd. 10,00 EUR

Mit den Arbeiten wird voraussichtlich im Juli 2017 begonnen. Die Satzung tritt daher bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.07.2017 in Kraft.

Anlage 12

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Von-Sparr-Straße
von : Hacketäuerstraße
bis : Berliner Straße
Stadtteil : Mülheim
Stadtbezirk : 9

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

An dem Mischwasserkanal in der Von-Sparr-Straße wurden erhebliche bauliche Mängel festgestellt. Aufgrund des Schadensausmaßes und des Alters des Kanals (Baujahr 1923) ist eine Erneuerung erforderlich.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

Kosten des Ausbaus (geschätzt):

Herstellung des Mischwasserkanals:	231.800,00 EUR
Davon beitragsfähig unter Berücksichtigung des Kostenanteils der Straßenentwässerung von 46 % an den Kanalbaukosten:	106.700,00 EUR
zuzüglich Kosten der Straßenabläufe:	37.100,00 EUR
Kostenanteil der Straßenentwässerung:	143.800,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %):

100.700,00 EUR

Die Von-Sparr-Straße ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragsatzung einzustufen. Sie dient ganz überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke. Die Von-Sparr-Straße verbindet zwar den Clevischen Ring und die Berliner Straße miteinander, diese weit großzügiger ausgebauten Straßen treffen jedoch in nur rd. 280 m unmittelbar aufeinander, sodass der Von-Sparr-Straße nur eine sehr geringe Verbindungsfunktion zukommt.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

100.700,00 EUR : 5.679 m² = rd. 17,80 EUR

Mit den Arbeiten wird voraussichtlich im Juli 2017 begonnen. Die Satzung tritt daher bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.07.2017 in Kraft.